Lizenzvereinbarung für Maschinencode

Der Besitzer der Maschine, auf der der Maschinencode installiert ist, erhält bestimmte Rechte und Berechtigungen zur Nutzung des Maschinencodes und akzeptiert die Pflichten und Verpflichtungen hinsichtlich des Maschinencodes, die in dieser Lizenz sowie den zugehörigen Anlagen und Anhängen (nachfolgend „Lizenz“ genannt) festgelegt sind. Er wird nur durch Abschluss einer Vereinbarung mit IBM für die Maschine oder durch Nutzung der Maschine zum Lizenznehmer. Wenn der Lizenznehmer durch Nutzung der Maschine der Lizenz zustimmt, muss er IBM auf Anforderung und als ausdrückliche Bedingung für das Fortbestehen seiner Rechte unter dieser Lizenz innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Anforderung eine von ihm unterzeichnete Kopie dieser Lizenz als Annahmebestätigung zurücksenden. Wenn der Lizenznehmer die Bestätigung nicht innerhalb von dreißig Tagen zurücksendet, erlöschen seine Nutzungsrechte für den Maschinencode.

* 1. Lizenzerteilung

Maschinencode (MC) besteht aus Maschineninstruktionen, Fixes, Updates und zugehörigen Materialien (wie Daten und Kennwörtern, die auf dem Maschinencode basieren, mit diesem bereitgestellt und verwendet oder von diesem generiert werden), die den Betrieb der Prozessoren, des Speichers oder anderer Funktionen einer Maschine, die Maschinencode enthält (nachfolgend „MC-Maschine“ genannt), ermöglichen. Maschinencode ist urheberrechtlich geschützt und wird lizenziert (nicht verkauft). IBM stellt Kopien, Fixes oder Updates für Maschinencode nur für MC-Maschinen unter Gewährleistung oder mit IBM Wartungsvertrag bzw. im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Vereinbarung bereit. In diesem Fall können zusätzliche Kosten anfallen. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, Kopien, Fixes oder Updates für Maschinencode ausschließlich gemäß der Berechtigung durch IBM zu beschaffen. IBM erteilt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung von Maschinencode (i) auf der MC-Maschine, für die IBM den Maschinencode bereitgestellt hat, und (ii) für den Zugriff auf integrierte Kapazität und deren Nutzung in dem vom Lizenznehmer bezahlten Umfang, nach Aktivierung durch IBM und gemäß den Bedingungen der Anlage „IBM Tabelle für die berechtigte Nutzung von Maschinen“ (IBM Authorized Use Table for Machines (AUT)), die bei IBM und unter <http://www.ibm.com/systems/support/machine_warranties/machine_code/aut.html> verfügbar ist. Bei integrierter Kapazität handelt es sich um eine IT-Ressource (z. B. Prozessoren, Speicher und andere Funktionalität), die IBM für eine MC-Maschine bereitstellt. Die Nutzung von integrierter Kapazität kann durch vertragliche, technologische oder sonstige Maßnahmen eingeschränkt werden. Der Lizenznehmer stimmt der Implementierung technologischer und sonstiger Maßnahmen durch IBM, die eine Nutzung von integrierter Kapazität oder Maschinencode einschränken, überwachen und melden, und der Installation der ggf. von IBM bereitgestellten Änderungen zu. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, den Maschinencode zu ändern, rückumzuwandeln (reverse assemble, reverse compile), in eine andere Ausdrucksform zu bringen (translate) oder rückzuentwickeln (reverse engineer) oder die vertraglichen, technologischen oder sonstigen Maßnahmen von IBM, die eine Nutzung von integrierter Kapazität oder Maschinencode einschränken, überwachen oder melden, zu umgehen oder zu beeinträchtigen. Für eine Nutzung integrierter Kapazität, die über die Berechtigungen von IBM hinausgeht, fallen zusätzliche Gebühren an.

Während der Gültigkeitsdauer dieser Lizenz darf der Lizenznehmer den Maschinencode sowie seine Rechte und Verpflichtungen unter dieser Lizenz nur im Rahmen der Übertragung der MC-Maschine und einer Hardcopy dieser Lizenz übertragen, und nur, wenn der Erwerber den Bedingungen dieser Lizenz zustimmt. Die MC-Lizenz des Lizenznehmers erlischt mit der Übertragung.

Diese Lizenz gilt für den gesamten Maschinencode, der für eine MC-Maschine bereitgestellt wird, unabhängig davon, bei wem die Maschine erworben wurde. In Bezug auf Maschinencode, der für eine Modellerweiterung, ein Update, ein Patch oder einen Fix bereitgestellt wird, ersetzt diese Lizenz alle Lizenzen für Maschinencode, die zuvor mit der MC-Maschine geliefert wurden, auf der die Modellerweiterung installiert wird.

* 1. Kündigung

IBM kann die Lizenz des Lizenznehmers zur Nutzung von Maschinencode kündigen, wenn der Lizenznehmer gegen diese Lizenz verstößt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, nach der Kündigung der Lizenz unverzüglich alle Maschinencodekopien zu löschen.

* 1. Überprüfung

Der Lizenznehmer wird (i) Aufzeichnungen und Ausgaben von Systemtools aufbewahren und auf Anforderung bereitstellen sowie den Zugang zu seinen Räumlichkeiten gestatten, soweit dies für IBM und ihre beauftragten externen Prüfer erforderlich ist, um die Einhaltung dieser Lizenz durch den Lizenznehmer zu überprüfen, und (ii) unverzüglich alle erforderlichen Berechtigungen (einschließlich zugehöriger Wartung und Software-Subscription und -Support) bestellen und zu den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Verrechnungssätzen von IBM bezahlen und andere Verbindlichkeiten, die sich aufgrund der Prüfung ergeben und in einer Rechnung von IBM angegeben sind, begleichen. Die Verpflichtungen im Rahmen dieses Abschnitts bleiben während der Laufzeit dieser Lizenz und eines Zeitraums von zwei Jahren danach in Kraft.

* 1. Gewährleistungen

Alle IBM Gewährleistungen für die MC-Maschine gelten auch für den Maschinencode. IBM bietet keine separaten Gewährleistungen für den Maschinencode an.

IBM gewährleistet weder den unterbrechungs- oder fehlerfreien Betrieb des Maschinencodes, noch dass IBM alle Mängel beheben wird oder in der Lage ist, Unterbrechungen oder unbefugte Zugriffe durch Dritte zu verhindern. Alle IBM Gewährleistungen für die MC-Maschine unter einer separaten Vereinbarung sind abschließend und ersetzen sämtliche sonstigen eventuell bestehenden Gewährleistungsansprüche des Lizenznehmers.

Wenn nach der für den Lizenznehmer geltenden Rechtsordnung der Ausschluss von ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen nicht erlaubt ist, sind derartige Gewährleistungen auf die gesetzliche Mindestgewährleistungsdauer begrenzt. Der Lizenznehmer kann über weitere Rechte verfügen, die abhängig von der jeweiligen Rechtsordnung unterschiedlich sein können.

* 1. Haftungsbegrenzung

Unabhängig von der Rechtsgrundlage ist die Gesamthaftung von IBM für alle Ansprüche des Lizenznehmers aus der Lizenz bei tatsächlichen unmittelbaren Schäden begrenzt auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat. Dies ist der Höchstbetrag, für den IBM sowie ihre Tochtergesellschaften, Auftragnehmer und Lieferanten gemeinsam haftbar sind. IBM übernimmt keine Haftung für mittelbare/indirekte Schäden oder wirtschaftliche Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftsabschlüsse, Wertverlust oder Umsatzverlust, Schädigung des guten Rufs oder ausgebliebene Einsparungen.

Die folgenden Beträge fallen nicht unter die vorstehende Obergrenze, wenn eine der Vertragsparteien nach dem Gesetz für diese Beträge haftbar ist: (i) Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden (einschließlich Tod), (ii) Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen und (iii) Schäden, für die nach geltendem Recht keine Haftungsbegrenzung zulässig ist.

* 1. Allgemeines
		+ - 1. Falls eine der Bedingungen dieser Lizenz im Rahmen des geltenden Rechts ungültig oder undurchführbar ist, sind die übrigen Bedingungen davon nicht betroffen und gelten weiterhin in vollem Umfang.
				2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Export- und Importgesetze und -bestimmungen, einschließlich der US-Embargo- und Sanktionsbestimmungen sowie des Exportverbots für bestimmte Verwendungszwecke oder an bestimmte Personen.
				3. Aus dieser Lizenz ergibt sich weder eine Klagebefugnis noch ein Klagegegenstand für Dritte.
				4. Durch Anerkennung dieser Lizenz stimmen beide Vertragsparteien darin überein, sich nicht auf Darstellungen zu verlassen, die nicht in dieser Lizenz enthalten sind. Dies gilt uneingeschränkt für Darstellungen im Zusammenhang mit der Leistung oder Funktionsweise des Maschinencodes, den Erfahrungswerten oder Empfehlungen Dritter oder den Ergebnissen oder Einsparungen, die der Lizenznehmer eventuell erzielen kann.
				5. Wenn der Lizenznehmer die Bedingungen dieser Lizenz durch einen Geschäftsvorgang unter der IBM Kundenvereinbarung oder einem vergleichbaren Rahmenvertrag (Basisvereinbarung) akzeptiert, haben die Bedingungen der Basisvereinbarung Vorrang vor den folgenden Abschnitten der Lizenz, soweit ein Widerspruch in Bezug auf Gewährleistungen, Haftungsbegrenzung, Geltendes Recht und Gerichtsstand besteht.
	2. Geltendes Recht

Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf kommt nicht zur Anwendung.

Beide Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die Gesetze des Landes zur Anwendung kommen, in dem der Lizenznehmer die MC-Maschine erworben hat, ungeachtet der Prinzipien des Kollisionsrechts. Für die folgenden Rechtsordnungen wird jedoch vereinbart, dass die Gesetze des jeweiligen Landes zur Anwendung kommen:

* + - * 1. **Kanada**: die Gesetze der Provinz Ontario
				2. **Sonderverwaltungsregion Hongkong** und **Sonderverwaltungsregion Macau**: die Gesetze der Sonderverwaltungsregion Hongkong (Special Administrative Region = „SAR“)
				3. **Anguilla, Antigua/Barbuda, Aruba, Britische Jungferninseln, Kambodscha, Kaimaninseln, Dominica, Grenada, Guyana, Laos, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Saint Maarten, St. Vincent und die Grenadinen** sowie **Vereinigte Staaten von Amerika**: die Gesetze des Bundesstaates New York, USA
				4. **Australien**: die Gesetze des Bundesstaates oder Territoriums, in dem der Geschäftsvorgang stattfindet
				5. **Liechtenstein**: die Gesetze der Schweiz
				6. **Algerien, Andorra, Benin, Burkina Faso, Burundi, Kamerun, Kap Verde, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Komoren, Republik Kongo, Dschibuti, Demokratische Republik Kongo, Äquatorialguinea, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Libanon, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mayotte, Marokko, Neukaledonien, Niger, Réunion, Senegal, Seychellen, Togo, Tunesien, Vanuatu** sowie **Wallis und Futuna**: die Gesetze Frankreichs
				7. **Angola, Bahrain, Botsuana, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Gambia, Ghana, Jordanien, Kenia, Kuwait, Liberia, Malawi, Malta, Mosambik, Nigeria, Oman, Pakistan, Katar, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Somalia, Tansania, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Westjordanland (Westbank) und Gazastreifen, Jemen, Sambia** und **Simbabwe**: die Gesetze Englands
				8. **Estland, Lettland** und **Litauen**: die Gesetze Finnlands
				9. **Südafrika, Namibia, Lesotho** und **Swasiland**: die Gesetze der Republik Südafrika
	1. Gerichtsstand

Alle Rechte, Pflichten und Verpflichtungen fallen in die Zuständigkeit der Gerichte des Landes, in dem der Lizenznehmer die MC-Maschine erworben hat, mit folgenden Ausnahmen:

* + - * 1. **Kambodscha, Laos, Philippinen** und **Vietnam**: Rechtsstreitigkeiten werden in Singapur durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln des Singapore International Arbitration Center („SIAC-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt.
				2. **Sonderverwaltungsregion Hongkong** und **Sonderverwaltungsregion Macau**: Zuständig sind die Gerichte der Sonderverwaltungsregion Hongkong (Special Administrative Region = „SAR“).
				3. **Volksrepublik China**: Beide Vertragsparteien haben das Recht, bei Rechtsstreitigkeiten die China International Economic and Trade Arbitration Commission in Beijing (PRC) zur Schlichtung anzurufen.
				4. **Korea**: Rechtsstreitigkeiten fallen in die Zuständigkeit des zentralen Bezirksgerichts in Seoul der Republik Korea.
				5. **Indonesien**: Rechtsstreitigkeiten werden in Jakarta, Indonesien, durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den Regeln des Board of the Indonesian National Board of Arbitration (Badan Arbitrase Nasional Indonesia oder „BANI“) geregelt bzw. beigelegt.
				6. **Malaysia**: Rechtsstreitigkeiten werden in Kuala Lumpur durch Schiedsspruch in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln des Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration („KLRCA-Regeln“) geregelt bzw. beigelegt.

In den folgenden Ländern fallen sämtliche Rechtsstreitigkeiten ausschließlich in die Zuständigkeit der folgenden Gerichte:

* + - * 1. **Andorra**: des Handelsgerichts in Paris
				2. **Österreich**: des Gerichts in Wien, Österreich (Innenstadt)
				3. **Griechenland**: des zuständigen Gerichts in Athen
				4. **Israel**: der Gerichte in Tel Aviv-Jaffa
				5. **Italien**: der Gerichte in Mailand
				6. **Portugal**: der Gerichte in Lissabon
				7. **Spanien**: der Gerichte in Madrid
				8. **Türkei**: der Zentralgerichte (Çağlayan) und Execution Directorates in Istanbul, Republik Türkei
	1. Schiedsverfahren
		+ - 1. In **Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Georgien, Ungarn, Kasachstan, Kosovo, Kirgisien, der Republik Moldau, Montenegro, Rumänien, Russland, Serbien, Tadschikistan, Turkmenistan, der Ukraine** und **Usbekistan**: Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreichs in Wien (Wiener Regeln) geregelt bzw. beigelegt. Die offizielle Sprache ist Englisch.
				2. In **Algerien, Benin, Burkina Faso, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik, im Tschad, der Republik Kongo, der Demokratischen Republik Kongo, Äquatorialguinea, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Gabun, Guinea, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Mauretanien, Marokko, Niger, Senegal, Togo** und **Tunesien**: Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer (ICC International Court of Arbitration) in Paris, Frankreich, geregelt bzw. beigelegt. Die offizielle Sprache ist Französisch.
				3. In **Afghanistan, Angola, Bahrain, Botsuana, Burundi, Kap Verde, Dschibuti, Ägypten, Eritrea, Äthiopien, Gambia, Ghana, Irak, Jordanien, Kenia, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Nigeria, Oman, Pakistan, den palästinensischen Gebieten, Katar, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Südsudan, Tansania, Uganda, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Westsahara, Jemen, Sambia** und **Simbabwe**: Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln des Internationalen Schiedsgerichtshofs (London Court of International Arbitration, LCIA) in London, Vereinigtes Königreich, geregelt bzw. beigelegt. Die offizielle Sprache ist Englisch.
				4. In **Estland, Lettland** und **Litauen**: Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln des Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit der Finnischen Handelskammer (Arbitration Institute of the Finland Chamber of Commerce, FAI) in Helsinki, Finnland, geregelt bzw. beigelegt. Die offizielle Sprache ist Englisch.
				5. In **Südafrika, Namibia, Lesotho** und **Swasiland**: Sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Arbitration Foundation of South Africa (AFSA) in Johannesburg, Südafrika, geregelt bzw. beigelegt. Die offizielle Sprache ist Englisch.

In den in diesem Abschnitt aufgeführten Ländern wird das Schiedsverfahren von drei unparteiischen Schiedsrichtern durchgeführt, die gemäß den angegebenen Schiedsregeln ernannt werden. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter und die von den Parteien ernannten Schiedsrichter bestimmen gemeinsam innerhalb von 30 Tagen einen unabhängigen Vorsitzenden. Anderenfalls wird der Vorsitzende von der angegebenen Schiedsstelle gemäß ihren Regeln ernannt. Die Schiedsrichter sind nicht ermächtigt, Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche zuzuerkennen, die durch diese Vereinbarung ausgeschlossen werden oder darin festgelegte Höchstwerte überschreiten. Durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung ist keine Vertragspartei daran gehindert, gerichtliche Verfahren einzuleiten, (i) um eine einstweilige Anordnung zur Vermeidung von materiellen Schäden oder Verstößen gegen Vertraulichkeitsbestimmungen oder geistige Eigentumsrechte zu erwirken, (ii) um die Gültigkeit oder das Eigentum an einem Urheberrecht, einem Patent oder einer Marke feststellen zu lassen oder (iii) um Forderungen unter 500.000,00 US-Dollar (250.000,00 US-Dollar bei Schiedsverfahren vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof der Internationalen Handelskammer in Paris oder dem AFSA) einziehen zu lassen.

* 1. Länderspezifische Bestimmungen

Kanada

In der Provinz Quebec: Beide Vertragsparteien einigen sich darauf, dieses Dokument in englischer Sprache abzufassen. Les parties ont convenu de rédiger le présent document en langue anglaise.

Tschechische Republik

Die Vertragsparteien schließen jegliche Mängelhaftung seitens IBM aus.

Gemäß Paragraph 1801 des Gesetzes Nr. 89/2012 Ges. Slg. („Bürgerliches Gesetzbuch“) kommen die geänderten Paragraphen 1799 und 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuches für Geschäftsvorgänge unter dieser Vereinbarung nicht zur Anwendung. Der Lizenznehmer akzeptiert das Risiko der Veränderung der Umstände gemäß Paragraph 1765 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Estland und Litauen

Die Vertragsparteien schließen jegliche Mängelhaftung seitens IBM aus.

Frankreich

IBM ist in keinem Fall haftbar für Rufschädigungen.

Im Abschnitt Haftungsbegrenzung wird die Formulierung „auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat.“ durch den folgenden Text ersetzt: „auf € 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat, wobei der jeweils höhere Betrag ausschlaggebend ist.“

Deutschland

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verluste oder Schäden, die durch Verletzung einer von IBM übernommenen Garantie entstanden sind, sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Abschnitt Haftungsbegrenzung wird die Formulierung „auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat.“ durch den folgenden Text ersetzt: „auf € 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat, wobei der jeweils höhere Betrag ausschlaggebend ist.“

Ungarn

Bewegliche Sachen sind von dem Betrag im Abschnitt Haftungsbegrenzung ausgenommen.

Irland

Im Abschnitt Haftungsbegrenzung wird die Formulierung „auf den Betrag“ durch „auf 125 % des Betrags“ ersetzt und das Wort „wirtschaftliche“ gestrichen.

Italien

Im Abschnitt Haftungsbegrenzung wird die Formulierung „auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat.“ durch den folgenden Text ersetzt: „auf € 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat, wobei der jeweils höhere Betrag ausschlaggebend ist.“

Litauen

Die Vertragsparteien schließen jegliche Mängelhaftung seitens IBM aus.

Malta

Im Abschnitt Haftungsbegrenzung wird die Formulierung „auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat.“ durch den folgenden Text ersetzt: „auf € 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat, wobei der jeweils höhere Betrag ausschlaggebend ist.“

Portugal

Im Abschnitt Haftungsbegrenzung wird die Formulierung „auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat.“ durch den folgenden Text ersetzt: „auf € 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat, wobei der jeweils höhere Betrag ausschlaggebend ist.“

Russland

IBM ist in keinem Fall haftbar für entgangene Vorteile.

Slowakei

Der Schadensersatz für den gesamten vorhersehbaren Schaden ist auf den Preis begrenzt, den der Lizenznehmer IBM für die MC-Maschine bezahlt hat.

Spanien

IBM ist in keinem Fall haftbar für Rufschädigungen.

Im Abschnitt Haftungsbegrenzung wird die Formulierung „auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat.“ durch den folgenden Text ersetzt: „auf € 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder auf den Betrag (bei wiederkehrenden Gebühren auf maximal 12 Monatsgebühren), den der Lizenznehmer für die schadensverursachende MC-Maschine bezahlt hat, wobei der jeweils höhere Betrag ausschlaggebend ist.“

Vereinigtes Königreich

Im Abschnitt Haftungsbegrenzung wird die Formulierung „auf den Betrag“ durch „auf 125 % des Betrags“ ersetzt und das Wort „wirtschaftliche“ gestrichen.